

Entwurf vom 13.03.2025

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu)
(Taxitarifordnung) vom 21. November 2005**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.24 (BGBl 2024, Nr. 119) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03.12.2024 (GVBl S. 463) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Taxitarifordnung) vom 21. November 2005 (StABl KE 33/05), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juni 2022 (StABl KE 14/22), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Buchstabe aa) wie folgt ersetzt:

aa) Mindestfahrpreis	4,90 EUR
(Grundpreis 4,70 € plus Fortschaltbetrag 0,20 € je 83,88m)	

In Buchstabe ab) wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „83,33“ und die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,40“ ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Buchstabe ba) wie folgt ersetzt:

ba) Mindestfahrpreis	4,90 EUR
(Grundpreis 4,70 € plus Fortschaltbetrag 0,20 € je 76,92m)	

In Buchstabe bb) wird die Zahl „83,33“ durch die Zahl „76,92“ und die Zahl „2,40“ durch die Zahl „2,60“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „4,50“ durch die Zahl „4,90“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 1 wird die Zahl „30,00“ durch die Zahl „35,00“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20,6“ ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14,58“ und die Zahl „12,5“ durch die Zahl „13,46“ ersetzt.
4. In § 4 wird die Zahl „5,00“ durch die Zahl „6,00“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „2,00 bzw. 2,40 EUR (vgl. § 2)“ durch die Angabe „2,40 bzw. 2,60 EUR (vgl. § 2)“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 3 wird die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

